

EINGEGANGEN AM

27. Mai 2021

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

Ingenieurbüro Heller GmbH

Ingenieurbüro Heller GmbH  
Schernberg 30  
91567 Herrieden

**Anschrift Geschäftsstelle**  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach  
Telefon: 0981 468-4001  
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: [rpv@landratsamt-ansbach.de](mailto:rpv@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.region-westmittelfranken.de](http://www.region-westmittelfranken.de)

**Bitte bei Antwort angeben**

Kontakt

Herr Dr. Fugmann  
[rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de](mailto:rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de)

Unser Zeichen

AZ 56a/2021 FNP  
AZ 56b/2021 BPL

Telefon

0981 53-1676

Ansbach, 26.05.2021

**Bauleitplanung des Marktes Flachslanden, Landkreis Ansbach im Parallelverfahren:**

- **3. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Borsbach - Rosenbach“**

**Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Zum Schreiben vom 19.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Flachslanden beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in drei Bereichen die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Planbereiche 1 und 2 befinden sich auf den Fl.-Nrn. 1861, 1860 (TF) und 1859 (TF) (Planbereich 1) sowie 1839 und 1838 (Planbereich 2) der Gemarkung Flachslanden und besitzen einen Geltungsbereich von 1,7 ha bzw. 1,4 ha. Beide Planbereiche befinden sich westlich des OT Rosenbach, werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und grenzen im Westen an die Bahntrasse „Treuchtlingen-Würzburg“ an. Der dritte Planbereich umfasst die Fl.-Nrn. 1136, 1135, 1134, 1133, 1128, 1127/1 und 1127 der Gemarkung Kettenhöfsetten, besitzt einen Geltungsbereich von ca. 11,2 ha und befindet sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ca. 200 m westlich des OT Borsbach. Nördlich und westlich dieses Planbereichs schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an die Planung an, in südlicher Richtung findet sich der engere Talraum des Borsbach-Tals mit zahlreichen Biotopstrukturen.

## Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

### **6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

**(Z)** „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

### **6.2.3 Photovoltaik**

**Abs. 2 (G)** „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

### **7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche**

**Abs. 2 (G)** „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.“

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

### **6.2.1 Erneuerbare Energien**

**(G)** „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

### **6.2.3 Photovoltaik**

**6.2.3.1 (G)** „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

**6.2.3.3 (G)** „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

### **7.1.3.4 Landschaftsschutzgebiete**

**Abs. 2 (Z)** „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“

## Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Einschränkungen ergeben sich gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) zudem für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerrücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

## Planbereiche 1 und 2

Die Planbereiche 1 und 2 können als vorbelastet i.S.d. Grundsatzes LEP 6.2.1 bezeichnet werden, da sie direkt an die Bahntrasse „Treuchtlingen-Würzburg“ angrenzen. Wie bereits in den Planunterlagen dargelegt wird (vgl. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, S. 9), überschneiden sich die Plangebiete 1 und 2 jedoch vollumfänglich mit einem

Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Hierzu formuliert der RP8 das Ziel, dass bestehende Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen (7.1.3.4 Abs. 2). Die Plangebiete werden im Westen durch die Bahntrasse „Treuchtlingen-Würzburg“ vom engeren Talraum der Rezat getrennt und sind aufgrund der Topographie gegenüber der Umgebung nicht exponiert. Zahlreiche bestehende Grünstrukturen schirmen die Plangebiete zudem punktuell bis flächenhaft gegenüber der weiteren Umgebung ab. Der Grünordnungsplan sieht darüber hinaus u.a. diverse Randeingrünungen in Form von dreireihigen Heckenpflanzungen und/oder Baumpflanzungen vor. Ob unter diesen Vorzeichen eine Erlaubnis gem. § 7 der Naturparkverordnung erteilt werden kann bzw. ob die geplanten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ausreichend oder ggf. zu ergänzen sind (z.B. durch eine Beschränkung der geplanten Modulhöhe), ist abschließend durch die zuständige Fachstelle (Untere Naturschutzbehörde) zu klären. Weitere regionalplanerische Belange stehen den Planbereichen 1 und 2 nicht entgegen.

### Planbereich 3

Der Planbereich 3 befindet sich nicht an einem vorbelasteten Standort. In der Folge wäre gem. LEP 6.2.3 Abs. 2 (G) anhand einer aussagekräftigen Alternativenprüfung in den Planunterlagen darzulegen, ob im Gemeindegebiet vorbelastete Standorte existieren und weshalb diese ggf. nicht zur Verfügung stehen. Die Planunterlagen sind mit einer entsprechenden Alternativenprüfung zu ergänzen. Als offensichtlich vorbelastende Infrastruktureinrichtungen sind im Gebiet des Marktes Flachslanden insb. die Windkraftanlagen im Bereich des Vorranggebietes WK 56 (sog. „NorA-Gebiet“), die Bahntrasse „Treuchtlingen-Würzburg“ sowie die 220 kV-Freileitung „Ludersheim-Aschaffenburg“ zu nennen. Aufgrund der weitgehenden Lage dieser Infrastruktureinrichtungen in Landschaftsschutzgebieten (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), teils im Wald bzw. auf einem landschaftsprägenden Höhenrücken, entfallen die umliegenden Bereiche i.d.R. als Alternativstandorte für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in der beabsichtigten Größenordnung. Es obliegt jedoch dem Planträger, ggf. darüber hinausgehende, vorbelastete Standorte im Gebiet des Marktes Flachslanden in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen (z.B. im Umfeld von Gewerbegebieten).

Mit Blick auf den Planbereich 3 kann festgehalten werden, dass sich dieser zwar innerhalb des Naturparks Frankenhöhe, jedoch außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) befindet. Landschaftsprägende Geländerrücken oder schutzwürdige Täler sind ebenso wenig betroffen wie landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Drei vorhandene Biotope werden in die Grünordnung miteinbezogen und tragen zur inneren Gliederung des Plangebietes bei. Das Plangebiet sowie das westliche und nördliche Umland sind aktuell durch intensivlandwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund der Talhanglage im Borsbach-Tal besitzt die Planung zwar eine relativ exponierte Lage (ca. 25 m Höhenunterschied), die Wirkung auf das weitere Umfeld erscheint jedoch deshalb nicht erheblich negativ, weil das Tal relativ eng und der gegenüberliegende Hangbereich bewaldet ist. Nach Norden verhindern die ansteigende Topographie sowie nahegelegene Gehölzstrukturen (sog. „Kellerholz“) eine negative Wirkung auf den weiteren Landschaftsraum. Die Grünordnung sieht an den westlichen und östlichen Flanken der Planung sowie nach Süden eine Eingrünung mit einer dreireihigen Hecke vor. Insb. nach Westen und Osten erscheint diese Maßnahme als geeignet. Nach Norden fehlt diese Maßnahme allerdings. Insb. in Richtung Nordwesten, zur Staatsstraße St. 2253 hin, sollte eine Randeingrünung zur besseren Einbindung der großflächigen Planung in den näheren Landschaftsraum ergänzt werden, zumal dort der Radweg „Romantisches Franken – Von Ansbach nach Virnsberg“ verläuft. Durch diese Maßnahme könnte zudem der durch die Freiflächenphotovoltaik-Planung ebenfalls beabsichtigte Erosionsschutz in dem verhältnismäßig steilen Gelände weiter gestärkt werden.

Gegen die Planbereiche 1 und 2 werden aus regionalplanerischer Sicht dann keine Einwendungen erhoben, wenn hinsichtlich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange von Seiten der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde) Einverständnis mit den Planungen besteht.

Gegen den Planbereich 3 werden aus regionalplanerischer Sicht dann keine Einwendungen erhoben, wenn gem. LEP 6.2.3 Abs. 2 im Rahmen einer Alternativenprüfung nachvollziehbar dargelegt wird, dass vorbelastete Standortalternativen im Gebiet des Marktes Flachslanden nicht zur Verfügung stehen und die Grünordnung gem. RP8 6.2.3.3 (G) durch eine hinreichende Randeingrünung insb. im Nordwesten ergänzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barrón  
Oberregierungsrat